

# Geschäftsordnung

---

## **für den Begleitausschuss der Partnerschaft für Demokratie Fürth**

im Rahmen des Bundesprogramms

*„Demokratie leben! – Aktiv gegen Rechtsextremismus, Gewalt und Menschenfeindlichkeit“*

beschlossen am 28.06.2021

### Präambel:

---

Der Begleitausschuss der Partnerschaft für Demokratie Fürth versteht sich als freiwilliger Zusammenschluss von Vertreter\*innen aus Verwaltung, Vereinen, freien Trägern und Bürger\*innen der Förderregion.

Vorrangiger Zweck des Begleitausschusses ist, die im Rahmen der Partnerschaft für Demokratie Fürth aktiven Akteure, zu beraten und zu unterstützen und so einen Beitrag zu Demokratieentwicklung in der Förderregion zu leisten.

Der Ausschuss begleitet die Umsetzung der Partnerschaften für Demokratie und unterstützt die Entwicklung eines demokratischen Leitbildes, welches sich inhaltlich am Programm „Demokratie leben!“ orientiert und Bezug auf die besonderen soziostrukturellen und soziokulturellen Bedingungen in der Förderregion nimmt.

Der Begleitausschuss versteht sich als demokratisches Gremium und als Ort für Austausch und Aushandlungsprozesse.

Den Mitgliedern des Begleitausschuss ist die Verantwortung, welche die Mitgliedschaft in einem Vergabegremium mit sich bringt, bewusst.

## **Abkürzungen:**

Fürther Partnerschaft für Demokratie	<b>PfD</b>
Begleitausschuss	<b>BgA</b>
Koordinierungs- und Fachstelle	<b>KuF</b>
Federführendes Amt	<b>FA</b>

### **1. Aufgaben des Begleitausschusses (BgA)**

- a) Der BgA legt die Eckpunkte der Gesamtstrategie der Fürther Partnerschaft für Demokratie fest.
- b) Der BgA diskutiert aktuelle Problemfelder, die die Ausrichtung und Zielsetzung der Fürther Partnerschaft für Demokratie betreffen.
- c) Durch den BgA werden Anregungen und Positionen der Bevölkerung gebündelt und in die Partnerschaft für Demokratie eingebracht.
- d) Der BgA arbeitet konstruktiv, in Kooperation mit der KuF und dem FA, an der Umsetzung und Weiterentwicklung der Partnerschaft für Demokratie mit.
- e) Der BgA entscheidet auf Grundlage der eingereichten Anträge, welche Projekte gefördert werden. Er ist für die Auswahl und den Beschluss der förderfähigen Projekte verantwortlich.  
Die KuF berät die Antragssteller\*innen, nimmt Anträge für Einzelprojekte entgegen und bereitet sie zur Abstimmung für den BgA vor.
- f) Der BgA berät die KuF sowie das FA in der praktischen Arbeit der Partnerschaft für Demokratie insbesondere bei der Umsetzung und Fortschreibung sowie der nachhaltigen Verankerung der PfD.
- g) Die Mitglieder des BgA agieren als Multiplikatoren für die lokalen Problemstellungen, Zielsetzungen und Möglichkeiten der Partnerschaft für Demokratie.
- h) Der BgA versteht sich als eigenständiges Gremium, dessen Mitglieder gleichberechtigt sind. Dies bezieht sich nicht auf das Stimmrecht

### **2. Zusammensetzung des Begleitausschusses (BgA):**

- a) Dem BgA gehören Vertreter\*innen aus Verwaltung, Vereinen, freien Trägern und der Zivilgesellschaft an.
- b) Der BgA hat mindestens 8, im höchsten Falle 16 stimmberechtigte Mitglieder.
- c) Nach Möglichkeit sollen alle im Fördergebiet verorteten Sozialräume vertreten sein.
- d) Ein\*e Vertreter\*in des Fürther Jugendbeirats ist stimmberechtigtes Mitglied des BgA. Weitere, insbesondere jugendliche Vertreter\*innen selbstorganisierter freier Träger sind durch Mehrheitsbeschluss des BgA aufzunehmen.

- e) Der BgA hat in Hinblick auf seine Mitglieder eine plurale und vielfältige Zusammensetzung
- f) Der BgA hat jederzeit die Möglichkeit Arbeitsgruppen zu bestimmten Themen, Sachverhalten und Problemen einzuberufen. Arbeitsgruppen setzen sich in der Regel aus den Mitgliedern des Begleitausschusses zusammen.

### **3. Mitgliedschaft im BgA:**

- a) Kraft ihres Amtes sind das FA und die KuF Mitglied des BgA.
- b) Zur Mitgliedschaft berechtigt sind alle Personen, die im Fördergebiet wohnen oder tätig sind.
- c) Die Mitgliedschaft im BgA der Fürther Partnerschaft für Demokratie ist ehrenamtlich.
- d) Die stimmberechtigten Mitglieder des BgA sind als Einzelpersonen Vertreter\*innen ihrer zivilgesellschaftlichen Organisationen Teil des BgA
- e) Die Mitglieder des BgA werden für die (Förder-)Dauer des Projekts ernannt.
- f) Mit der Willenserklärung einer Person zum Engagement im Begleitausschuss wird der BgA in seiner nächsten folgenden Sitzung über eine Mitgliedschaft abstimmen. Die Mitgliedschaft erfolgt bei einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
- g) Die Beendigung einer Mitgliedschaft ist zu jedem Zeitpunkt möglich.
- h) Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, so beschließt der BgA über die Nachbesetzung.
- i) Ein Mitglied des BgA kann auf Antrag ausgeschlossen werden. Der Beschluss muss mit 2/3 Mehrheit getroffen werden.
- j) Die Mitgliedschaft verfällt, wenn ein Mitglied, oder dessen Vertretung an drei aufeinander folgenden Sitzungen nicht teilgenommen hat.

### **4. Sitzungen des Begleitausschusses**

- a) Der BgA tritt nach Bedarf, mindestens jedoch drei Mal jährlich, zusammen.
- b) Die Sitzungen sind nicht öffentlich.
- c) Mitglieder des BgA können sich im Ausnahmefall auf Sitzungen vertreten lassen, wenn dies mindestens 3 Tage vor Sitzungsbeginn der KuF mitgeteilt wird.
- d) In der Regel, lädt die KuF mindestens 10 Tage vor den Sitzungen per Email unter Angabe der Tagesordnung ein.
- e) Die Moderation der Sitzungen wird vom FA übernommen.
- f) Vorbereitung, Einberufung, Durchführung und Nachbereitung der Sitzungen sowie das Führen eines Ergebnisprotokolls der Sitzungen obliegen dem FA sowie der KuF. Das Protokoll wird den Mitgliedern per Email zugestellt.

- g) Außerordentliche Sitzungen können einberufen werden, wenn die KuF bzw. das FA oder wenigstens die Hälfte der Mitglieder des BgA dies für notwendig erachten. Die Einladung zu einer außerordentlichen Sitzung wird mindestens 10 Tagen vorher versandt.
- h) Der nächste Sitzungstermin wird jeweils in der vorangegangenen Sitzung festgelegt.
- i) Bei Bedarf können Antragstellende in die Sitzung des Begleitausschusses eingeladen werden, um ihre Projekte persönlich zu erläutern und zu präsentieren.
- j) Bei Bedarf können Einzelpersonen als Expert\*innen eingeladen werden, wenn eine einfache Mehrheit der Mitglieder zustimmt.

## **5. Beschlussfassung / Abstimmungsmodalitäten**

- a) Die Grundlage für die Bewilligung der beantragten Projekte sind die inhaltlichen und finanziellen Förderkriterien, in ihrer jeweils gültigen Fassung, die durch den BgA unter Beachtung der Förderrichtlinien für lokale „Partnerschaften für Demokratie“ des Bundesprogramms Demokratie leben! formuliert werden.
- b) Die KuF sichtet die Projektanträge und stellt diese zusammen mit einer Handlungsempfehlung bzw. Stellungnahme, dem BgA vor.
- c) Alle, für die Beschlussfassung des BgA relevanten Unterlagen sollen den Mitgliedern des Begleitausschusses spätestens 5 Tage vor einer Sitzung zugehen.
- d) Abstimmungen finden grundsätzlich per Akklamation statt, auf Antrag auch geheim.
- e) Die Beschlussfähigkeit ist gegeben, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder bei der Sitzung anwesend ist.
- f) Stimmberechtigt sind alle Mitglieder, sowie deren rechtzeitig benannten Vertretungen des Begleitausschusses, die NICHT Antragssteller des zu beschließenden Projektes oder als Vertreter\*innen des FA und der KuF Mitglieder im BgA sind.
- g) Dem FA steht als letztverantwortlichem Träger ein Vetorecht zu.
- h) Jedes stimmberechtigte Mitglied des BgA besitzt eine Stimme. Eine Übertragung von Stimmen ist nicht möglich.
- i) Die Bewilligung wird von der einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder ausgesprochen.
- j) Die Bewilligung kann mit Auflagen erteilt werden.
- k) Enthaltungen werden bei der Berechnung der Mehrheit nicht berücksichtigt.
- l) Bei Stimmgleichheit gilt die Bewilligung als erteilt.

## **6. Elektronische Beschlussfassung**

- a) Dringende Beschlüsse können auch außerhalb der Sitzungen auf elektronischem Wege getroffen werden. Der elektronische Weg ist auf das unbedingt notwendige Maß zu beschränken.
- b) Dazu informiert die KuF den BgA per E-Mail und wird auf den spätestmöglichen Eingang der Stimme hingewiesen, i.d.R. 72 Stunden.
- c) Jedes Mitglied kann eine Stimme per E-Mail abgeben. Dazu ist eine kurze formlose E-Mail mit klar ersichtlicher Zustimmung (z.B. „Zustimmung“, „ich stimme zu“, etc.) oder einer deutlich formulierten Ablehnung (z.B. „ich lehne den Antrag ab“, „Ablehnung“, usw.) an die KuF.
- d) Beschlüsse können gefasst werden wenn mindestens 2/3 des BgA eine Rückmeldung abgegeben haben.
- e) Die Stimmen der Mitglieder, welche keine Rückmeldung gegeben haben, werden nicht gewertet.
- f) Entschieden wird mit einfacher Mehrheit.

## **7. Verschwiegenheitserklärung**

Die Mitglieder verpflichten sich zur Verschwiegenheit über die Inhalte der Anträge gegenüber Dritten. Gleiches gilt für vertrauliche Informationen, die die Ausschussmitglieder von den Projektträgern zur Kenntnis erhalten. Projektanträge, Informationen über Projekte/Maßnahmen sowie Informationen zu den betreffenden Trägern dürfen nicht ohne Zustimmung des Projekt- und Maßnahmenträgers an Dritte weitergegeben werden.

## **8. Änderungen der Geschäftsordnung**

Änderungen der Geschäftsordnung bedürfen einer 2/3-Mehrheit aller stimmberechtigten Mitglieder des Begleitausschusses.

## **9. Auflösung des Begleitausschusses**

Die Arbeit des BgA endet mit der Laufzeit der Fürther Partnerschaft für Demokratie.

## **10. Inkrafttreten der Geschäftsordnung**

Die Geschäftsordnung tritt mit der Beschlussfassung durch den BgA in Kraft.